

## Palliative Notfallmedikamente – Ihre Unterstützung ermöglicht Lebensqualität!

Sehr geehrte Kollegin und Kollege,

wir informieren Sie heute über eine wichtige Neuerung, die die palliative Versorgung in Einrichtungen stationärer Pflege und Betreuung, Mobiler Palliativteams (MPT), Stationären Hospizen und Tageshospizen betrifft. Um Menschen mit akutem Bedarf an Palliativen Notfallmedikamenten (Opioid: Vendal®; Benzodiazepin: Temesta®; Antipsychotikum: Zyprexa®; Antisekretorische Substanz: Buscapina®; 5-HT-3-Antagonist: Zofran® und Schmerzmittel/Fiebersenker: Novalgin®) bestmöglich zu versorgen, brauchen wir Sie als Ärztin, als Arzt.

Um Ihre Patient:innen in Krisensituationen und in der Terminalphase optimal versorgen zu können, besteht durch die Änderung der Rechtslage seit 1. Februar 2024 die Möglichkeit, **patient:innenunabhängig suchtgifthalte Arzneimittel, die für den konkreten Berufsbedarf benötigt werden**, unverzüglich durch ein Depot in der Einrichtung zur Verfügung zu haben, bzw. als MPT bei Hausbesuchen mitzuführen.

Der Gesetzgeber erlaubt, dass im Rahmen eines Gesamtkonzeptes einer vorausschauenden Planung bereits im Vorfeld diese oben genannten Medikamente angeschafft und in der Einrichtung gelagert werden damit sie im Bedarfsfall schon im Vorhinein vor Ort vorrätig sind.

Die von der Österreichischen Palliativgesellschaft benannten [Palliativen Notfallmedikamente](#) können von niedergelassenen Ärzt:innen<sup>1</sup> mittels einer „pro institutione“ Verschreibung durch den Träger/die Einrichtung beschafft werden. Angestellte Ärzt:innen beziehen diese über die Anstaltsapothek „pro institutione“. Damit können alle sechs benannten Palliativen Notfallmedikamente patient:innenunabhängig in der Einrichtung gelagert werden.

1. Beschaffung vom suchtgifthalten Arzneimittel (SG-AM) „Vendal®“ erfolgt nach ärztlicher Verschreibung inkl. Suchtgiftvignette „pro institutione“ (Suchtgiftvignetten erhältlich über zuständige Bezirksverwaltungsbehörde).
2. Beschaffung der anderen fünf Palliativen Notfallmedikamente, entweder
  - direkt durch Arzt/Ärztin für seinen/ihren Berufsbedarf in den Einrichtungen
  - oder durch ärztliche Verschreibung „pro institutione“.

Nach Indikationsstellung und bei vorliegender Krisensituation können diese Medikamente den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ausgegeben werden. Der konkrete Prozess der Bevorratung und Ausgabe wird in der Einrichtung bzw. mit dem Träger festgelegt. Für den Einzelfall ist es wichtig, dass

---

<sup>1</sup> Die Medikamenten-Anschaffung für den Berufsbedarf nach § 57 Ärztegesetz bezieht sich auf die freiberuflich tätigen Ärzt:innen.

Stand: 12.12.24

die Medikamente vorrätig sind, um bei Bedarf, falls keiner erreichbar ist, die Krise mit diesen vorab besprochenen Maßnahmen gut meistern zu können. Die Prozesse werden in den Einrichtungen geregelt, erfasst und evaluiert.

Die Einrichtungen können diese patient:innenunabhängigen Medikamente durch Ihre ärztliche Verschreibung nach Beschaffung aus Mitteln des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) im Rahmen des Projektes „Vorsorge in der Praxis – Palliative Notfallmedikation“ refundiert bekommen. Diese Abwicklung erfolgt über HOSPIZ ÖSTERREICH.

### **Warum sind patient:innenunabhängig gelagerte Palliative Notfallmedikamente für Patient:innen, Mitarbeitende und Angehörige so wichtig und Ihre Mitarbeit ausschlaggebend?**

1. Schnelle Verfügbarkeit: Palliative Notfallmedikamente sind entscheidend, um in akuten Situationen schnell und effektiv handeln zu können. Die Möglichkeit, diese Medikamente ohne spezifische Patient:innenbindung zu lagern, ermöglicht eine sofortige Reaktion auf Krisen. Das Wissen über die Verfügbarkeit dieser speziellen Medikamente in Krisensituationen gibt eine große Sicherheit.
2. Reduktion der Symptomlast: die frühzeitige Gabe von palliativmedizinischen Medikamenten kann Schmerzen und andere belastende Symptome bereits lindern bevor sie an Intensität zunehmen.
3. Auf die bevorrateten Medikamente zurückgreifen zu können, führt zur Entlastung. Das Betreuungspersonal kann in kritischen Situationen schneller handeln und Ihre ärztlichen Anweisungen können ohne auf die Beschaffung der Medikamente warten zu müssen, umgesetzt werden..

Um die neuen Möglichkeiten zur Nutzung Palliativer Notfallmedikamente umsetzen zu können braucht es die Kooperation mit Ihnen als Ärztin/als Arzt aus dem niedergelassenen bzw. geriatrischen Bereich.

Wir laden Sie ein, sich über den [konkreten Prozessablauf](#) zur Verschreibung dieser Medikamente auf unserer Homepage zu informieren. Wir danken Ihnen für Ihr Engagement in der palliativmedizinischen Versorgung und stehen Ihnen bei Fragen oder Anliegen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Sonja Thalinger und das Team von HOSPIZ ÖSTERREICH

### **Sonja Thalinger, MSc**

Geschäftsführerin



Dachverband der Palliativ- und Hospizeinrichtungen  
Ungargasse 3/1/18, 1030 Wien, Österreich  
Mobil +43 676 9134889 Büro: +43 1 803 98 68  
[sonja.thalinger@hospiz.at](mailto:sonja.thalinger@hospiz.at)  
[www.hospiz.at](http://www.hospiz.at)

Stand: 12.12.24

Seite 2 von 2